

Satzung Kegelclub Bliev op de Bredder

Überarbeitete Satzung vom 12.09.2001 gültig ab 01.01.2002 incl. Der Änderungen vom 14.11.2003, 28.05.2004, 13.09.2007 und 12.09.2009

1. Gründungsjahr: 05.Dezember 1962
2. Mitglieder: maximale Anzahl 12 Personen
3. Startgeld:

Rundengeld, wovon Getränke am Kegelabend bezahlt werden	EURO 35,00 EURO 10,00
Gast	EURO 10,00
Ehrenmitglied	EURO 5,00
4. Kegelpartien:

Hohe Hausnummer	0,50 CENT
Niedrige Hausnummer	0,50 CENT
Sechstagerennen	2,00 EURO
Stadtanzeiger	1,00 EURO
Königskegeln	
- 1. Halbe Partie	2,00 EURO
- 2. Halbe Partie	2,00 EURO
- Gesamte Partie	2,00 EURO

Für nicht mitgekegelte Parteien wird ebenfalls der verlorene Durchschnitt berechnet.
5. Strafen:

Pudel, Stina	0,10 CENT
Naturkranz, alle Neune, Schnapszahl: Alle Kegler	1,00 EURO
6. Wunschpartien: In Reihenfolge der Sitzordnung mit Bestimmung der Partie und Geldeinsatz.
7. Fehlen am Kegelabend: Fehlt ein Mitglied, so hat es den Beitrag plus den Durchschnitt der verlorenen Parteien zu zahlen. Fehlt ein Kegler mehr als dreimal unentschuldigt, so kann er in Folge von Abstimmung (Mehrheitsbeschluss) ausgeschlossen werden.
8. Geburtstagsrunden: Pro Jahrzehnt hat der Geburtstagskegler eine Runde zu geben.
9. Einzahlungen: Zahlungen werden per Überweisung mit der entsprechenden Endnummer auf das Kegelkonto überwiesen. Die Restsumme steht dem Kegler als Spargeld zur Verfügung.
10. Kegeltour: Die Kegeltour findet zurzeit alle zwei Jahre statt. Der Ausflugsort bzw. der Zeitpunkt wird von der Mehrheit der Mitglieder bestimmt.
11. Austritte: Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus oder wird aus dem Club ausgeschlossen, so hat es keinerlei Anspruch auf Rückzahlung seiner eingezahlten Beiträge.

- Zu Pkt. 10 + 11 Es besteht die Möglichkeit, das durch Mehrheitsbeschluss bei besonderen Ereignissen, Auszahlungen möglich sind.
12. Aufnahme: Nach der zweiten Teilnahme an einem Kegelabend kann der Gast-Kegler um Aufnahme bitten. Die Mitglieder stimmen über die Aufnahme ab, die Entscheidung muss einstimmig erfolgen.
13. Ausnahmen: Alle aussergewöhnlichen Situationen, die in der Satzung nicht geregelt sind, werden über Mehrheitsbeschluss entschieden.

Leverkusen, 07.11.2009